

## Positionspapier

**Ausgangssituation:** Die EU-Schwarmfinanzierungsverordnung (“ECSP-VO”) gilt seit November 2021, im November 2023 läuft die Übergangsfrist ab. Ab diesem Zeitpunkt benötigen alle Plattformen, deren Geschäftsmodell unter die ECSP-VO fällt - fast alle Plattformen in Deutschland mit dem Schwerpunkt in der Mittelstandsfinanzierung -, eine Genehmigung nach dieser Verordnung. Durch die umfassende Regulierung der Plattformen soll die ECSP-VO Crowdfunding harmonisieren, professionalisieren, stärken und gleichzeitig die Anleger schützen. Gemäß Art. 23 (9) und (10) der ECSP-VO haben die Mitgliedstaaten Regelungen zur Haftung für Fehler im Anlagenbasisinformationsblatt (“KIIS”), ein sechsseitiges Standarddokument, zu treffen. Dies hat der deutsche Gesetzgeber mit dem SchwarmfinanzierungsbegleitG und den neuen §§ 32 c und d WpHG getan. Diese normieren nicht nur eine Haftung für den Projektträger und die Plattform als **juristische** Personen, sondern auch für deren jeweilige Leitungsorgane (**natürliche** Personen, nicht nur beschränkt auf Geschäftsführer).

**Problem:** §§ 32 c, d WpHG normieren eine noch nie dagewesene persönliche Haftung von **natürlichen** Personen für leichte Fahrlässigkeit und sind daher insbesondere für solche Personen existenzbedrohend. Diese Haftung ist deutlich schärfer als die sonstige kapitalmarktrechtliche Haftung, z.B. für WIBs und VIBs, die sich auf die jeweils verantwortlichen **juristischen** Person beschränkt. In der Praxis wird die aktuelle Haftungsregelung daher dazu führen, dass das ESCP-Regime entgegen dem Willen des EU-Gesetzgebers in Deutschland so gut wie keine Anwendung findet und alternative Mittelstandsfinanzierung verhindert wird. Damit sind nicht nur Fintechs und ihr digitales Geschäftsmodell betroffen, sondern alle kapitalsuchenden Unternehmen, die immer stärker auf alternative Kapitalquellen zugreifen. Denn lediglich Schuldner (Projektträger i.S.d. ECSP-VO), denen dieses weder kalkulierbare noch versicherbare Risiko egal ist, werden eine Finanzierung über das neue Regime wählen. Alle anderen, risikobewussten Projektträger werden Abstand nehmen. Daneben werden Plattformen versuchen, Lösungen außerhalb des regulierten Bereichs zu finden, z.B. Vermittlung von qualifizierten Nachrangdarlehen mit einer § 34f GewO Erlaubnis, oder sie müssen ihren Geschäftsbetrieb einstellen. Eine ECSP-Lizenz werden sie nicht beantragen.

**Lösungsvorschlag:** Die Haftungserstreckung auf **natürliche** Personen (Leitungsorgane) ist nicht sachdienlich. Wir regen eine Beschränkung der Haftung in §§ 32 c, d WpHG auf **juristische** Personen im Gleichlauf mit den Regelungen des § 22 VermAnlG bzw. § 15 WpPG i.V.m. § 8 WpPG und im Übrigen auch mit Art. 11 der PRIIPs-VO an. Die Durchgriffshaftung auf natürliche Personen sollte in den sonst üblichen Fällen des Kapitalgesellschaftsrechts (insb. bei Vorsatz und strafbarem Handeln) erfolgen. Damit wird der ECSP-VO zur Geltung in Deutschland verholfen und damit einer umfassenden Regulierung von Plattformen.

### Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Str. 30  
10719 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

### Kontakt

✉: [info@kreditplattformen.de](mailto:info@kreditplattformen.de)  
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60  
🌐: [www.kreditplattformen.de](http://www.kreditplattformen.de)

### Vorstand

Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Björn Kombächer  
Dr. Tim Thabe  
Claus Tumbrägel

### Geschäftsführung

Constantin Fabricius

Steuer- & Umsatzsteuernummer: 27/620/63392

Bankverbindung: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB

<p>§ 32c Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503</p>	<p>§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503</p>
<p>(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 1503/2020 verantwortliche Projektträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 1503/2020 <del>und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Leitungsorgane sind</del> <b>ist</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 1503/2020 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 1503/2020 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder <b>grob</b> fahrlässig</p> <p>1 . irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder 2 . wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.</p> <p><del>(2) Absatz 1 findet Anwendung auch auf die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 1503/2020 verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</del></p>	<p><del>(1)</del> Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 1503/2020 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister <del>und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Leitungsorgane sind</del> <b>ist</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 1503/2020 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 1503/2020 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder <b>grob</b> fahrlässig</p> <p>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder 2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.</p> <p><del>(2) Absatz 1 findet Anwendung auch auf die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 1503/2020 verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben</del></p>

**Anschrift**

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Str. 30  
10719 Berlin  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Kontakt**

✉: info@kreditplattformen.de  
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60  
🌐: www.kreditplattformen.de

**Vorstand**

Marco Hinz  
Philipp Kriependorf  
Björn Kombächer  
Dr. Tim Thabe  
Claus Tumbrägel

**Geschäftsführung**

Constantin Fabricius

**Steuer- & Umsatzsteuernummer: 27/620/63392**

**Bankverbindung:** Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB